

VERORDNUNG (EG) Nr. 815/97 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 11, sowie auf die entsprechenden
Bestimmungen der übrigen Verordnungen über die
gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche
Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr.
2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung
des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97⁽⁴⁾, wird der nicht-
präferentielle Ursprung von Waren definiert. Es ist zu
verdeutlichen, daß im Hinblick auf die Gewährung von
Ausfuhrerstattungen nur Erzeugnisse, die vollständig in
der Gemeinschaft gewonnen oder in ihr wesentlich be-
oder verarbeitet wurden, als Erzeugnisse mit Ursprung in
der Gemeinschaft gelten.Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
495/97⁽⁶⁾, ist entsprechend zu ändern.Die zuständigen Verwaltungsausschüsse haben nicht
innerhalb der ihnen von ihrem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen —Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87
erhält folgende Fassung:„(1) Hängt die Gewährung der Erstattung vom
Ursprung des Erzeugnisses in der Gemeinschaft ab, so
hat der Ausführer diesen nach den geltenden Gemein-
schaftsregeln anzugeben.Im Hinblick auf die Gewährung der Ausfuhrerstattung
handelt es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der
Gemeinschaft wenn sie vollständig in der Gemein-
schaft gewonnen oder in der Gemeinschaft der letzten
wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen
wurden gemäß Artikel 23 bzw. 24 der Verordnung
(EWG) Nr. 2913/92 des Rates^(*).

(*) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Sie gilt für Vorgänge, für die die Ausfuhranmeldung ab
dem Tag ihres Inkrafttretens angenommen wird.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1997, S. 12.